

# Neuerungen im Gewährleistungs- und Verbrauchsgüterkaufrecht für Baumschulen

im Zuge der Schuldrechtsreform 2022

# Inhalt

---

## Grundlagen

- Gewährleistung vs. Garantie
- Verbrauchsgüterkaufrecht

## Schuldrechtsreform 2022

- Der neue Sachmangelbegriff
- Ergänzungen zum Nacherfüllungsanspruch
- Neues zum Rücktrittsrecht des Kunden
- Neuerungen hinsichtlich der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen
- Änderungen hinsichtlich der Beweislast bei Mängeln

# Grundlagen

**Gewährleistung** <<->> **Garantie**

# Grundlagen

---

## **Voraussetzungen für Verbrauchsgüterkaufvertrag:**

1. Verkäufer = Unternehmer
2. Käufer = Verbraucher

### **Unternehmer**

= natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### **Verbraucher**

= jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können

# Die Schuldrechtsreform 2022

---

## Die Schuldrechtsreform 2022

# Der neue Sachmangelbegriff

*Wann stehen dem Kunden kaufvertragliche Gewährleistungsrechte gegenüber der Baumschule zu?*

---

**Alter Sachmangelbegriff** nach § 434 BGB alte Fassung:

Eine Sache war bisher mangelfrei, wenn entweder

→ eine subjektive Vereinbarung vorlag

oder, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde,

1. objektive Anforderungen sowie
2. Montageanforderungen

erfüllt waren.

# Der neue Sachmangelbegriff

*Wann stehen dem Kunden kaufvertragliche Gewährleistungsrechte gegenüber der Baumschule zu?*

---

Neuer Sachmangelbegriff nach § 434 Abs. 1 BGB neue Fassung

Eine Sache ist mangelfrei, wenn folgende Punkte gleichrangig erfüllt sind

1. subjektive Anforderungen
2. objektive Anforderungen
3. Montageanforderungen

# Der neue Sachmangelbegriff

*Wann stehen dem Kunden kaufvertragliche Gewährleistungsrechte gegenüber der Baumschule zu?*

---

Kaufsache **muss also sowohl** den Vereinbarungen der Vertragsparteien entsprechen  
**als auch** bestimmten objektiven Kriterien gerecht werden.

**Dementsprechend wird zukünftig mehr denn je**  
**auf die durchschnittliche Käufererwartung abgestellt.**

# Der neue Sachmangelbegriff

*Wann stehen dem Kunden kaufvertragliche Gewährleistungsrechte gegenüber der Baumschule zu?*

---

- Eignet sich eine Sache nicht zur gewöhnlichen Verwendung, kann sie hierdurch mangelhaft sein, obwohl sie möglicherweise der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
- sogenannte negative Beschaffenheitsvereinbarungen werden erheblich erschwert
- vertragliche Abweichung künftig nur noch unter hohen Anforderungen

**Abweichende vertragliche Vereinbarung im Verbrauchsgüterkaufrecht nun an sehr hohe und zum Teil derzeit noch unklare Voraussetzungen geknüpft!**

Der Verbraucher muss:

1. vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den „objektiven Anforderungen“ abweicht **und**
2. die Abweichung muss im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart werden.

# Ergänzungen z. Nacherfüllungsanspruch

*Welche Rechte kann der Kunde im Falle eines Mangels der Kaufsache geltend machen?*

---

- Im Fall einer Nachlieferung besteht künftig eine Verpflichtung zur Rücknahme des mangelhaften Gegenstandes auf eigene Kosten.

→ nach altem Recht bisher nur Rücknahme, bei "berechtigtem Interesse" des Käufers

- Gleichzeitig hat der Käufer die Obliegenheit, dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung am Erfüllungsort den Nacherfüllungsverpflichtung zur Verfügung zu stellen.

# Ergänzungen z. Nacherfüllungsanspruch

*Welche Rechte kann der Kunde im Falle eines Mangels der Kaufsache geltend machen?*

---

Nacherfüllung für den **Verbraucher** muss künftig nicht nur unentgeltlich, sondern auch innerhalb einer angemessenen Frist und ohne „erhebliche Unannehmlichkeiten“ erfolgen.

# Ergänzungen z. Nacherfüllungsanspruch

*Welche Rechte kann der Kunde im Falle eines Mangels der Kaufsache geltend machen?*

---

Geltendmachung von Gewährleistungsrechten bei Kenntnis von Mängeln ist im Kaufrecht grundsätzlich ausgeschlossen

**Allerdings abweichende Regelungen im Verbrauchsgüterkauf:**

Verbraucher können künftig auch Mängelrechte geltend machen, obwohl sie den Mangel bei Vertragsschluss kannten.

1.

Verbraucher kann

- **ohne** explizite vorangegangene Fristsetzung und auch
- **ohne** Verlangen einer konkreter Nacherfüllung

vom Vertrag zurücktreten und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen,

**wenn Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt ist.**

2.

Verbraucher kann

- **ohne** explizite vorangegangene Fristsetzung und auch
- **ohne** Verlangen einer konkreter Nacherfüllung

vom Vertrag zurücktreten und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen,

**wenn sich trotz der versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt.**

→ Rücktritt nun schon nach erstem erfolglosen Nacherfüllungsversuch

## 3.

Verbraucher kann

- **ohne** explizite vorangegangene Fristsetzung und auch
- **ohne** Verlangen einer konkreter Nacherfüllung

vom Vertrag zurücktreten und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen,

**wenn sich ein „derart schwerwiegender Mangel“ zeigt, dass ein sofortiger Rücktritt „gerechtfertigt“ ist.**

→ Hier kommt es auf den Einzelfall an

Neue Definition grundlegender Mindestanforderungen für die Rückabwicklung des Kaufvertrags:

1. Verkäufer hat Kosten der Rückgabe der Sache zu tragen
2. Verkäufer den Kaufpreis zurückzuerstatten, sobald er die Sache zurückerhält bzw. der Käufer den Nachweis über die Rücksendung erbringt

Verjährungsfrist grundsätzlich zwei Jahre ab Übergabe der Kaufsache

**Neu:**

- Unterbrechung für vier Monate nach erstmaligem Auftreten des Mangels
- Unterbrechung für zwei Monate nach Reparaturversuch aus Gewährleistung oder Garantie, beginnend ab Rückgabe der Sache an den Kunden

→ künftig deutliche Verlängerung der Verjährung möglich

Verkäufer müssen gegenüber Verbraucher-Käufern künftig nicht nur in den ersten sechs Monaten, sondern **zwölf Monate nach Übergabe** der Kaufsache beweisen, dass die Kaufsache mangelfrei war

- empfindliche Verschärfung zulasten der Verkäufer
- höhere Kosten
- mehr Streitfälle

gesetzliche Vermutung kann zwar widerlegt werden, Beweisführung kann jedoch aufwendig und schwierig sein

**Risiken:**

- Höheres Risiko eines Gewährleistungsfalls
- Verlängertes Risiko eines Gewährleistungsfalls
- Höheres Risiko eines Rücktritts vom Vertrag durch den Kunden

**Daher:**

- ggf. AGB anpassen
- ggf. Produktbeschreibungen und Verträge anpassen
- Rückmeldungen von Verbraucher-Kunden aufmerksam überprüfen

Vielen Dank!

---